

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15	DONNERSTAG, DEN 2. APRIL	2020
Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 2020	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) ..... neu: 2126-15	181

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung**  
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
in der Freien und Hansestadt Hamburg  
(Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)  
Vom 2. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

### Teil 1

#### Vorübergehende Kontaktbeschränkungen

##### § 1

#### Kontaktbeschränkungen

(1) Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.

(2) Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht. Ferner gilt das Abstandsgebot nach Absatz 1 nicht für Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen

haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Personen, die in derselben Wohnung leben.

(3) Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.

##### § 2

#### Verbot von Versammlungen und Veranstaltungen

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind. Diese Untersagung gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

(2) Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.

## § 3

Erlaubte Kontakte, Ansammlungen,  
Versammlungen und Veranstaltungen

(1) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen von Personen zulässig:

1. Für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,
2. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder Deputation einer Behörde oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
3. im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90),
4. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtung der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtung der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,
5. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,
6. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen,
7. für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach §§ 1 und 2 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist fachlich an der Entscheidung nach Satz 1 zu beteiligen.

(3) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den in § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 18 aufgeführten Betrieben und Einrichtungen stehen. Soweit die räumlichen Bedingungen und die Art des Betriebs oder der Dienstleistung es zulassen, müssen die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben.

(4) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen zulässig, wenn diese bei der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Verkehrs mit Taxen oder

Mietwagen entstehen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben.

(5) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind.

(6) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen, sowie der Begleitung und Abholung von Kindern und Jugendlichen zu oder von diesen Einrichtungen stehen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist.

(7) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an privaten und öffentlichen Orten für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern im engen familiären Kreis zulässig, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind.

## § 4

## Speisen an öffentlichen Orten

(1) Zubereitung und Verzehr von Speisen an öffentlichen Orten sind nicht gestattet. Grillen und Picknicken an öffentlichen Orten sind untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, denen aufgrund bestehender Wohnungslosigkeit eine Wohnung oder eine andere Unterkunft, insbesondere in Wohnunterkünften zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, nicht zur Verfügung steht sowie für Personen, die unter freiem Himmel arbeiten und in der Arbeitspause unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen Speisen zu sich nehmen.

## Teil 2

**Bestimmte Gewerbebetriebe und besondere Einrichtungen**

## § 5

Schließung bestimmter Gewerbebetriebe  
für den Publikumsverkehr

(1) Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs,
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den unmittelbaren Publikumsverkehr geöffnet oder dargebracht werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Opernhäuser,
3. Filmtheater (Kinos),
4. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
5. Museen,
6. Ausstellungshäuser,
7. Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
8. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
9. öffentliche Bibliotheken,
10. Planetarien,
11. Zoologische Gärten,
12. zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
13. Tierparks,
14. Freizeitparks,
15. Angebote von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen),
16. Angebote von Volkshochschulen,
17. Angebote von Sprach-, Integrations- Berufssprach-, Erstorientierungskursträgern,
18. Angebote von Musikschulen,
19. Angebote in Literaturhäusern,
20. Angebote privater Bildungseinrichtungen (einschließlich Fahrschulen),
21. Tanzschulen,
22. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder,
23. Saunas und Dampfbäder,
24. Thermen,
25. Wellnesszentren,
26. Fitness- und Sportstudios,
27. Seniorentreffpunkte,
28. Mensen und Cafés des Studierendenwerks Hamburg sowie die Mensen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste Hamburg.

## § 6

## Einstellung des Sportbetriebs

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände) sowie für sogenannte Indoor-Spielplätze.

(2) Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Landessportamts der Behörde für Inneres und Sport zugelassen werden.

## § 7

## Einstellung von Prostitutionsangeboten

(1) Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.

(3) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

(4) Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.

(5) Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt. Dies gilt auch für den Betrieb von Gewerben im Bereich sexueller Dienstleistungen, die nicht unter das Prostituiertenschutzgesetz fallen.

## Teil 3

**Verkaufsstätten des Einzelhandels,  
Übernachtungsangebote, Spielplätze, touristische  
Omnibusreisen und besondere Gewerbe**

## § 8

Vorübergehende Schließung von Verkaufsstellen  
des Einzelhandels

(1) Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr ist untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen bleibt die Auslieferung von Gütern auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern.

(2) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen für den Publikumsverkehr geöffnet, soweit nicht in dieser Verordnung oder in anderen Vorschriften etwas Abweichendes geregelt ist.

(3) Für den Publikumsverkehr dürfen die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen einschließlich ihrer Verkaufsstellen geöffnet bleiben:

1. Einzelhandel für Lebensmittel,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Getränkemärkte,
5. Apotheken,
6. Sanitätshäuser, Handel für Berufskleidung,
7. Drogerien,
8. Tankstellen,
9. Banken und Sparkassen,
10. Poststellen,
11. Reinigungen,
12. Waschalons,
13. Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs,
14. Bau-, Gartenbaubedarfsmärkte,
15. Tierbedarfsmärkte,
16. der Großhandel,
17. Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern,
18. Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist.

Soweit die räumlichen Bedingungen und die Art des Betriebs oder der Dienstleistung es zulassen, ist zu gewährleisten, dass die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment dürfen ihre Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden, die dem typischen Sortiment einer der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entsprechen. Diese Betriebe können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben.

#### § 9

##### Übernachtungsangebote

(1) Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden.

(2) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber muss vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung des Gastes erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Soweit Beherbergungs- oder Mietverträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung abgeschlossen waren und die Miete oder Beherbergung begonnen hat, ist die Beherbergung oder Miete zu beenden, sobald sichergestellt ist, dass der Gast abreisen kann.

#### § 10

##### Spielplätze

(1) Spielplätze sind für den Publikumsverkehr gesperrt oder müssen durch ihre Betreiberin oder ihren Betreiber für den Publikumsverkehr geschlossen werden.

(2) Spielplätze dürfen nicht betreten werden.

#### § 11

##### Omnibusreisen

Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen) zu touristischen Zwecken sind untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Öffentliche Personennahverkehr, soweit er der Daseinsvorsorge dient.

#### § 12

##### Körperpflegedienstleistungen

Dienstleistungsbetriebe können ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit ein körperlicher Kontakt zum Kunden ausgeschlossen und diese Tätigkeit nicht gesondert eingeschränkt ist. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Friseure, Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige Dienstleistungen und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4.

#### § 13

##### Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), ist untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe (wie zum Beispiel Hotelrestaurants).

(2) Der Betrieb von nicht-öffentlichen Kantinen oder Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung ist gestattet. Gleiches gilt auch für nicht-öffentliche Personalrestaurants und Kantinen, sofern ihre Öffnung für die Aufrechterhaltung des Betriebes, des Unternehmens, dem die Kantine angehört, oder im Aus-

nahmefall auch für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich ist. Zwischen den Gästen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten.

(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben.

#### Teil 4

##### Schutz besonders vulnerabler Menschen

#### § 14

##### Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

(1) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
2. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789, 2812), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden,
4. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2712),
5. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 45 SGB VIII (Einrichtungen und Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche teilstationär oder stationär betreut werden).

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch restriktive Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Es ist höchstens eine Besuchsperson für eine Stunde je Bewohnerin oder Bewohner, Patientin oder Patient am Tag zuzulassen. Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besuchenden sind zu informieren, zu registrieren sowie in hygienische Maßnahmen einzuführen (Handdesinfektion).

(3) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt.

(4) Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner dürfen von Besuchenden nicht betreten werden.

(5) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen oder Informationsveranstaltungen einschließlich der Gemeinschaftsaktivitäten, die zu einer Ansammlung von Personen, insbesondere mit Besuchenden, führen sind zu unterlassen.

## § 15

Wohneinrichtungen der Pflege nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz,  
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen des Kinderschutzes der Jugendhilfe

(1) Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) (Wohneinrichtungen) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), sonstige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX sowie besondere Formen von Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII, in denen Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.

(2) Träger von Wohneinrichtungen sowie Träger von sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX bei denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Besuchs- und Betretungsverbot nach Absatz 1 zu treffen.

(3) Die Einrichtung des Kinder- und Jugendnotdienstes sowie die Kinderschutzeinrichtungen (Kinderschutzhäuser und Kinderschutzgruppen) des Landesbetriebs Erziehung und Beratung Hamburg (LEB) haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Besuchs- und Betretungsverbot nach Absatz 1 zu treffen.

(4) Ausgenommen vom Besuchs- und Betretungsverbot nach Absatz 1 sind therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften oder zur Seelsorge notwendige Besuche (Aufsuchen), soweit für die Aufsuchenden keine behördliche Quarantäne angeordnet ist. Träger von Wohneinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, dürfen weitere Ausnahmen von diesen Besuchs- und Betretungsverboten bei berechtigtem Interesse im Einzelfall, zum Beispiel im Rahmen der Sterbebegleitung, gegebenenfalls unter Auflagen, zulassen.

(5) Träger von Wohneinrichtungen, Träger von sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden und Träger von ambulanten Pflegediensten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (ambulante Pflegedienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:

1. Der direkte Kontakt zwischen dem Pflege- oder Betreuungspersonal und den pflegebedürftigen oder den zu betreuenden Personen ist auf das professionell notwendige Mindestmaß zu beschränken; die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je pflegebedürftiger oder zu betreuender Person ist im Sinne der Bezugspflege zu minimieren,
2. das Pflege- oder Betreuungspersonal in den Wohneinrichtungen und in sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, sowie das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten hat vor, bei und nach dem Kontakt mit pflegebedürftigen oder zu betreuenden Personen die Vorgaben bestehender Hygienepläne, insbesondere zur Personalhygiene sowie zur Hygiene bei medizinisch-pflegerischen Maßnahmen einzuhalten; die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und

Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege sind konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen,

3. das Pflege- oder Betreuungspersonal hat seine Kontakte untereinander – auch bei Dienstübergaben – soweit wie möglich zu reduzieren,
4. die Körpertemperatur ist bei allen pflegebedürftigen Personen in Wohneinrichtungen täglich, bei pflegebedürftigen Personen in der Häuslichkeit bei mehreren Einsätzen einmal täglich, sonst bei jedem Einsatz zu messen; bei pflegebedürftigen Personen sind neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz sowie Heiserkeit zu dokumentieren; bei pathologischen Veränderungen ist die jeweilige behandelnde Hausärztin oder der jeweilige behandelnde Hausarzt zu kontaktieren; die pflegebedürftige Person ist umgehend nach den Möglichkeiten vor Ort zu isolieren,
5. in Wohneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, müssen die an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen Beteiligten sowie die ausnahmsweise betretungsbefugten Besuchenden und Aufsuchenden die Vorgaben bestehender Hygienepläne, insbesondere zur Personalhygiene sowie zur Hygiene bei medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, strikt einhalten; die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege sind im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort konsequent zu befolgen; diesbezüglichen Aufforderungen des Einrichtungspersonals ist Folge zu leisten,
6. der unmittelbare Körperkontakt zwischen den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung beteiligten Personen und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist auf das für die Durchführung der therapeutischen oder medizinischen Maßnahmen notwendige Maß zu beschränken; in Wohneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, ist ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den ausnahmsweise betretungsbefugten Besuchenden und Aufsuchenden und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen nur in Ausnahmesituationen zuzulassen; die Besuchenden und Aufsuchenden sind zuvor hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen.

(6) Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls im Sinne der Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte des Robert Koch-Instituts oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind. Entsprechende Anordnungen des Gesundheitsamtes können die Vorschriften nach Absatz 4 ergänzen oder ganz oder teilweise ersetzen.

## § 16

Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe

(1) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:

1. Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten oder sonstige vergleichbare Angebote),
2. Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie und
3. interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen.

Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Einrichtungen dürfen von Nutzerinnen und Nutzern unter 16 Jahren betreten werden, soweit dies aus medizinischer Sicht angezeigt ist.

(2) Leistungsberechtigten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, sowie Nutzerinnen und Nutzern von Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie ist der Zutritt zu versagen, soweit ihre geordnete Betreuung und Versorgung tagsüber anderweitig sichergestellt ist, beispielsweise dadurch, dass

1. sie in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX leben (ehemals „stationäre Einrichtung“), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 576), oder ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden,
2. ein Angehöriger zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann, oder
3. die geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung durch das Zusammenleben mit einer Partnerin oder einem Partner sichergestellt ist.

(3) Für Personen, deren anderweitige geordnete Betreuung und Versorgung im unter Absatz 2 genannten Sinne nicht sichergestellt werden kann, ist durch die Träger der Einrichtungen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Die Gefahren einer Infektion sind durch geeignete Hygienemaßnahmen (Handdesinfektion) sowie soweit möglich einen hinreichenden Abstand der Beschäftigten zueinander (ca. 1,5 Meter) zu reduzieren.

(4) Für die in Absatz 3 genannten Personen ist eine zumutbare Beförderung für den Hin- und Rückweg sicherzustellen. Bei der Beförderung ist durch geeignete Hygienemaßnahmen (Handdesinfektion) sowie durch einen hinreichenden Abstand (ca. 1,5 Meter) der zu befördernden Personen untereinander und zu der FahrerIn oder dem Fahrer die Gefahr einer Infektion zu reduzieren.

#### § 17

##### Schließung der teilstationären Tagespflegeeinrichtungen

(1) Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 29. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 22. März 2020 (BGBl. I S. 604, 639), sind grundsätzlich zu schließen. Eine Betreuung von Tagespflegegästen, für die die Versorgung nicht anders sichergestellt werden kann, ist aufrecht zu erhalten.

(2) Pflegebedürftige, Pflegepersonen und andere Angehörige sind angehalten, die Versorgung oder zumindest den Transport zur und von der Einrichtung familiär sicherzustellen.

(3) In Fällen, in denen die Betreuung durch Pflegepersonen oder auf anderem Wege nicht sichergestellt werden kann, erfolgt die Betreuung weiter in der Tagespflegeeinrichtung. Dies gilt insbesondere auch für Gäste, bei denen pflegende Angehörige in einem Bereich arbeiten, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen (zum Beispiel Kranken-

haus, Pflege, Versorgungsbetriebe) notwendig ist und diese Personen keine Alternativbetreuung ihrer Angehörigen organisieren können. Ein Betreten der Einrichtungen durch Personen, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, ist nicht gestattet.

(4) Die vollständige Schließung einer Einrichtung ist möglich, soweit die Betreuung der Gäste anderweitig sichergestellt ist. Dazu gehört auch die Betreuung in anderen Einrichtungen.

(5) Für Träger von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 SGB XI, die gemäß den Absätzen 1 und 3 eine Notbetreuung anbieten, gelten die Anforderungen nach § 15 Absatz 5 Nummern 1 bis 6 entsprechend.

#### § 18

##### Aussetzung der Regelprüfungen

Die Regelprüfungen gemäß § 30 HmbWBG in Wohneinrichtungen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.

#### Teil 5

##### Betretungsverbote

#### § 19

##### Betretungsverbote bei behördlicher Anordnung

(1) Personen, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen keine Hochschule, Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten. Dies gilt auch bei Notbetreuungsbedarf.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie dürfen, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Absatz 1, keine Betreuungsangebote der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch nehmen.

(3) Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben betrauten Personen der Gemeinschaftseinrichtungen Kenntnis davon, dass eine Quarantäneanordnung nach Absatz 1 besteht, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder die Kinder nicht betreut werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen an den unter § 22 genannten Prüfungshandlungen und Vorbereitungen sowie den unter § 23 genannten Betreuungsangeboten nicht teilnehmen.

#### Teil 6

##### Hochschulen

#### § 20

##### Vorübergehende Schließung

(1) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrebetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Zu den hochschulischen Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung zählt die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky. Diese Regelungen gelten für den Betriebsteil Medizinische Fakultät des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – entsprechend.

(2) Die Hochschulschließung gilt nicht für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sowie mündliche und praktische Prüfungen in den medizinischen und zahnmedizinischen Staatsprüfungen, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind. Zur Prü-

fungsvorbereitung sowie für die Prüfung selbst sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Soweit die räumlichen Bedingungen es zulassen, müssen die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.

#### Teil 7

#### Schulen

##### § 21

#### Vorübergehende Schließung der Schulen

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 geschlossen. Dies schließt die Vorschulklassen und die Sprachförderangebote nach § 28a Absatz 2 des Hamburgisches Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), ein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.

##### § 22

#### Prüfungsarbeiten

Die Schulschließung gilt nicht für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sowie mündliche und praktische Prüfungen, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind. Die Schulleitung kann einzelnen Schülerinnen und Schülern zur Vorbereitung auf Prüfungen den Aufenthalt in der Schule gestatten.

##### § 23

#### Notbetreuung

(1) Die Schulschließung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.

(2) Die Schulen können in Abweichung von § 13 Absatz 3 HmbSG das Betreuungsangebot für diesen Personenkreis werktäglich auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr begrenzen.

##### § 24

#### Schulfahrten

Schulfahrten sind bis Ende des Schuljahres 2019/2020 am 31. Juli 2020 untersagt.

##### § 25

#### Arbeitsvertragliche und dienstrechtliche Verpflichtungen

Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Schulen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

#### Teil 8

#### Kindertagesstätten

##### § 26

#### Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Freien und Hansestadt Hamburg werden bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 geschlossen.

(2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.

##### § 27

#### Notbetreuung

(1) Es wird eine Notbetreuung in jeder Kindertageseinrichtung sichergestellt. Für Eltern, die zwingend auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, bleiben die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geöffnet. Die Betreuung steht Eltern zur Verfügung, deren Tätigkeit für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Eingliederungshilfe, Versorgungsbetriebe) notwendig ist.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Betreuung auch aufgrund von anders gelagerten individuellen Notfällen erfolgen.

(3) Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen an der Notbetreuung nach Absatz 1 nicht teilnehmen. § 19 bleibt unberührt.

#### Teil 9

#### Betretungsverbot für die Insel Neuwerk

##### § 28

#### Betretungsverbot

Das Betreten der Insel Neuwerk ist verboten.

##### § 29

#### Ausnahmen vom Betretungsverbot

Folgende Personen sind von dem Betretungsverbot nach § 28 ausgenommen:

1. Personen, die ihren ersten Wohnsitz auf der Insel Neuwerk nachweisen können,
2. Personen, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel Neuwerk betreten,
3. Personen, die eine medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung sicherstellen,
4. Personen, die die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen,
5. Personen, die aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses in gerader Linie ersten Grades oder als Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner gegenüber Bewohnerinnen oder Bewohnern mit erstem Wohnsitz auf der Insel zur Sorge oder Pflege verpflichtet sind,
6. Journalisten mit Sonderakkreditierung durch die zuständige Behörde.

Die Ausnahmen gelten nicht für Personen, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist.

#### Teil 10

#### Kampfmittelbeseitigung

##### § 30

#### Kampfmittelbeseitigung

Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftli-

che Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.

#### Teil 11

### Einschränkung von Grundrechten, Weiterübertragung der Ermächtigung, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten

#### § 31

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### § 32

##### Weiterübertragung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG wird auf die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz weiter übertragen. Diese erlässt die Rechtsverordnungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Senatskanzlei und der Justizbehörde.

#### § 33

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 den Mindestabstand zwischen Personen missachtet,
2. der Kontaktbeschränkung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 im öffentlichen Raum zuwider handelt,
3. entgegen § 1 Absatz 3 sich an einer Ansammlung von Menschen beteiligt, die nicht nach § 3 gestattet ist,
4. entgegen § 2 Absatz 1 eine öffentliche oder nicht-öffentliche Veranstaltung oder Versammlung, die nicht nach § 3 gestattet ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
5. entgegen § 2 Absatz 2 eine Feierlichkeit in einer Wohnung oder einem anderen nicht-öffentlichen Ort veranstaltet,
6. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 den Mindestabstand zwischen Personen missachtet, soweit dies nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 gestattet ist,
7. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 den Mindestabstand zwischen Personen missachtet, soweit dies nicht gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 gestattet ist,
8. entgegen § 4 Absatz 1 Speisen an öffentlichen Orten zubereitet oder verzehrt, ohne dass dies nach § 4 Absatz 2 erlaubt ist,
9. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen der in § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 aufgeführten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr öffnet,
10. entgegen § 5 Absatz 2 eine Vergnügungsstätte für den Publikumsverkehr öffnet,
11. entgegen § 5 Absatz 3 eine der in § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 28 aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr öffnet,
12. entgegen § 6 Absatz 1 einen Sportbetrieb auf einer öffentlichen oder privaten Sportanlage veranstaltet oder an einem solchen teilnimmt, ohne dass dies nach § 6 Absatz 2 erlaubt ist,
13. entgegen § 7 Absatz 1 eine Prostitutionsstätte für den Publikumsverkehr öffnet,
14. entgegen § 7 Absatz 2 Prostitution vermittelt oder ausübt,
15. entgegen § 7 Absatz 3 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
16. entgegen § 7 Absatz 4 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
17. entgegen § 7 Absatz 5 eine sexuelle Dienstleistung erbringt,
18. entgegen § 8 Absatz 1 eine Verkaufsstelle des Einzelhandels, die nicht zu den in § 8 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 18 aufgeführten Betrieben oder Einrichtungen zählt, für den Publikumsverkehr öffnet,
19. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 den Mindestabstand zwischen Personen missachtet, soweit dies nicht gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 gestattet ist.
20. entgegen § 9 Absatz 1 Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe oder auf Campingplätzen für touristische Zwecke bereitstellt,
21. entgegen § 10 Absatz 1 Spielplätze für den Publikumsverkehr öffnet oder geöffnet hält,
22. entgegen § 10 Absatz 2 einen Spielplatz betritt,
23. entgegen § 11 Satz 1 eine Reise mit Omnibussen (Reisebusreise) veranstaltet, die nicht zu dem Öffentlichen Personennahverkehr nach § 11 Satz 2 zählt,
24. entgegen § 12 Satz 2 ein Gewerbe oder eine Dienstleistung der Körperpflege anbietet, die keine medizinisch notwendige Dienstleistung nach § 12 Satz 3 oder eine Dienstleistung nach § 12 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 ist,
25. entgegen § 13 Absatz 1 eine Gaststätte, ein Speiselokal, einen Betrieb, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, ein Personalrestaurant, eine Kantine oder ein Speiselokal im Beherbergungsgewerbe betreibt, soweit dies nicht durch § 13 Absatz 2 oder § 13 Absatz 3 Satz 1 gestattet ist,
26. entgegen § 13 Absatz 2 ein nicht-öffentlich zugängliches Personalrestaurant oder eine Kantine betreibt, obwohl der Mindestabstand zwischen den Personen nicht gewährleistet ist,
27. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht einhält, soweit dies nicht nach § 13 Absatz 3 Satz 3 gestattet ist,
28. entgegen § 14 Absatz 1 eine der in § 14 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 aufgeführten Einrichtungen betritt,
29. entgegen § 14 Absatz 4 Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner betritt,
30. entgegen § 14 Absatz 5 in einer der in § 14 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 aufgeführten Einrichtungen öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen einschließlich Gemeinschaftsaktivitäten größeren Ausmaßes veranstaltet,
31. entgegen § 15 Absatz 1 eine der in § 15 Absatz 1 genannten Einrichtungen betritt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist,
32. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 eine der in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Einrichtung betritt, ohne dass dies nach § 16 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist,
33. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 eine Tagespflegeeinrichtung über die in § 17 Absatz 1 Satz 2 oder § 17 Absatz 3 genannte Betreuung hinaus betreibt,
34. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 trotz behördlich angeordneter Quarantäne eine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Heilpädagogische Tagesstätte betritt,

35. es entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 als Personensorgeberechtigter zulässt, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher, für die eine Personensorge besteht, entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 eine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Heilpädagogische Tagesstätte betritt,
36. entgegen § 28 die Insel Neuwerk betritt, ohne dass dies nach § 29 Satz 1 Nummern 1 bis 6 erlaubt ist,
37. entgegen § 30 Kampfmittel in bewohnten Gebieten freilegt, obwohl in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist eine Geldbuße nach den in der Anlage bestimmten Beträgen (Bußgeldkatalog) festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus.

§ 34

Außerkräftreten

§§ 1, 8 bis 13, 20 bis 23 und 25 bis 29 treten mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. § 24 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. April 2020.

## Bußgeldkatalog nach § 33 Absatz 2

### I

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote nach § 33 Absatz 1 die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung den Verstoß zu beenden bedarf, sind wie folgt zu ahnden:

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 1	Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder dass nachfolgend etwas anderes gestattet ist.	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 1 Absatz 2 Satz 1	Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt.	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 1 Absatz 3	Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.	Nichtbeachtung des Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 2 Absatz 1	Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind. Diese Untersagung gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.	Nichtbeachtung des Verbotes	Veranstalter Teilnehmer	1000 150
§ 2 Absatz 2	Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit es nachstehend nicht gesondert gestattet ist.	Veranstaltung von Feierlichkeiten	Inhaberin oder Inhaber der Wohnung/des nicht öffentlichen Ortes	150 bis 500
§ 3 Absatz 3 Satz 2	Soweit die räumlichen Bedingungen und die Art des Betriebs oder der Dienstleistung es zulassen, müssen die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§ 3 Absatz 4 Satz 2	Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 4 Absatz 1	Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen an öffentlichen Orten sind nicht gestattet.	Nichtbeachtung des Verbotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 5 Absatz 1	Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Messen, Ausstellungen, 3. Spezialmärkte und Jahrmärkte, 4. Volksfeste, 5. Spielhallen, 6. Spielbanken, 7. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.	Öffnung einer benannten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä.)	5000
§ 5 Absatz 2	Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.	Betrieb einer Vergnügungsstätte	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 5 Absatz 3	<p>Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den unmittelbaren Publikumsverkehr geöffnet oder dargebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theater (einschließlich Musiktheater),</li> <li>2. Opernhäuser,</li> <li>3. Filmtheater (Kinos),</li> <li>4. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,</li> <li>5. Museen,</li> <li>6. Ausstellungshäuser,</li> <li>7. Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,</li> <li>8. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,</li> <li>9. öffentliche Bibliotheken,</li> <li>10. Planetarien,</li> <li>11. Zoologische Gärten,</li> <li>12. zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,</li> <li>13. Tierparks,</li> <li>14. Freizeitparks,</li> <li>15. Angebote von Freizeitaktivitäten (im Freien und in geschlossenen Räumen),</li> <li>16. Angebote von Volkshochschulen,</li> <li>17. Angebote von Sprach- und sonstigen Kursen der Integrations- Berufssprach-, Erstorientierungskurstägern,</li> <li>18. Angebote von Musikschulen,</li> <li>19. Angebote in Literaturhäusern,</li> <li>20. Angebote privater Bildungseinrichtungen (einschließlich Fahrschulen),</li> <li>21. Tanzschulen,</li> <li>22. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder,</li> <li>23. Saunas und Dampfbäder,</li> <li>24. Thermen,</li> <li>25. Wellnesszentren,</li> <li>26. Fitness- und Sportstudios,</li> <li>27. Seniorentreffpunkte,</li> <li>28. Mensen und Cafés des Studierendenwerks Hamburg sowie die Mensen an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste Hamburg.</li> </ol>	Öffnung oder Darbringung einer benannten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 6 Absatz 1	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt.	<p>Organisation von Sportbetrieben</p> <p>Teilnahme am Sportbetrieb</p>	<p>Person, die die Entscheidung über den Betrieb trifft</p> <p>Jede oder jeder Beteiligte</p>	<p>1000 bis 5000</p> <p>150</p>
§ 7 Absatz 1	Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.	Öffnen einer Prostitutionsstätten für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 7 Absatz 2	Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet.	Betrieb einer Prostitutionsvermittlung und Ausübung der Prostitution	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 7 Absatz 3	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.	Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft.	5000

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 7 Absatz 4	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden.	Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges	Person, die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	5000
§ 7 Absatz 5	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.	Erbringung sexueller Dienstleistungen	Person, die die Dienstleistung erbringt	5000
§ 8 Absatz 1	Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr ist untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.	Betrieb einer Verkaufsstelle die nicht von den Ausnahmen erfasst wird	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	2500
§ 8 Absatz 3 Satz 2	Soweit die räumlichen Bedingungen und die Art des Betriebs oder der Dienstleistung es zulassen, ist zu gewährleisten, dass die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§ 9 Absatz 1	Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden.	Bereitstellung von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	4000
§ 10 Absatz 1	Spielplätze sind für den Publikumsverkehr gesperrt oder müssen durch ihren Betreiber für den Publikumsverkehr geschlossen werden.	Betrieb oder Unterlassen der Sperrung der Anlage mit regelmäßiger Kontrolle	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft oder für die Sperrung/Kontrolle verantwortlich ist	4000
§ 10 Absatz 2	Spielplätze dürfen nicht betreten werden.	Betreteten eines Spielplatzes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 11 Satz 1	Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen) zu touristischen Zwecken sind untersagt.	Durchführung von Reisebusreisen	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	4000
§ 12 Satz 2	Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Friseure, Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt.	Erbringung der genannten Dienstleistungen	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	2000
§ 13 Absatz 1	Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes wird untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe (wie zum Beispiel Hotelrestaurants).	Betrieb einer Gaststätte im Sinne des Gaststättengesetzes	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	4000
§ 13 Absatz 2 Satz 3	Zwischen den Gästen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Geschäftsgröße
§ 13 Absatz 3 Satz 2	Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten.	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen	Jede oder jeder Beteiligte	150

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 14 Absatz 1	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),</li> <li>2. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung,</li> <li>3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulant betreuten Wohngruppen erbracht werden,</li> <li>4. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII,</li> <li>5. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Erlaubnisvorbehalt gemäß § 45 SGB VIII (Einrichtungen und Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche teilstationär oder stationär betreut werden).</li> </ol>	Betreten einer Einrichtung obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 14 Absatz 4	Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner dürfen von Besuchenden nicht betreten werden.	Betreten der Einrichtung	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 14 Absatz 5	Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen oder Informationsveranstaltungen einschließlich der Gemeinschaftsaktivitäten, die zu einer Ansammlung von Personen, insbesondere mit Besuchenden, führen, sind zu unterlassen.	Durchführung einer untersagten Veranstaltung	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000
§ 15 Absatz 1	Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG, sonstige Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX sowie besondere Formen von Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII, in denen Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe in besonderen Wohnformen erbracht werden, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.	Betreten der benannten Institution	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 16 Absatz 1	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten oder sonstige vergleichbare Angebote),</li> <li>2. Begegnungsstätten der ambulanten Sozialpsychiatrie und</li> <li>3. interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen.</li> </ol>	Betreten der benannten Institution	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 17 Absatz 1	Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative SGB XI sind grundsätzlich zu schließen.	Betreiben einer Tagespflichteinrichtung über die in § 17 genannte Betreuung hinaus	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000
§ 19 Absatz 1	Personen, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen keine Hochschule, Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten.	Betreten der genannten Einrichtung trotz behördlich angeordneter Quarantäne	Jede oder jeder Beteiligte	300

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 19 Absatz 2	Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie dürfen, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Absatz 1, keine Betreuungsangebote der vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch nehmen.	Unterlassen der Sicherstellung durch die sorgeberechtigte Person	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 28	Das Betreten der Insel Neuwerk ist verboten.	Betreten obwohl keine Ausnahme vom Betretungsverbot vorliegt	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 30	Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt.	Freilegen von Kampfmitteln obwohl mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000

## II

Die in Abschnitt I genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln; davon abweichend kann in den Fällen von § 3 Absatz 3 Satz 2, §§ 5 bis 7, § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 12, § 13 Absatz 1 und § 30 im Wiederholungsfalle eine Geldbuße bis zu 25000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

## III

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zusätzlich auch ein Unternehmen (das heißt eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen Vorschriften dieser Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 OWiG).



